



Positionspapier der Landessynode zum Thema

"Assistierter Suizid"

1. Die Landessynode befürwortet, dass der vom Unterausschuss „Ethik in Medizin und Biotechnik“ erarbeitete Text zum assistierten Suizid zum einen als Ergänzung in die Handreichung der Landeskirche „Meine Zeit steht in Gottes Händen“ und zum anderen als Rahmentext des digitalen „Denkraums“ der Landeskirche für die weitere Diskussion aufgenommen wird.
2. Die Landessynode unterstreicht, dass mit den „Grundannahmen“ des Textes wesentliche geistliche und seelsorgliche Einsichten benannt sind, die für die weitere Diskussion aus evangelischer Sicht maßgeblich sind. Dabei geht es gerade nicht um eine vereinfachende Positionierung im Sinne der im bisherigen öffentlichen Diskurs vorfindlichen Kontroverse über eine stärkere Gewichtung des Lebensschutzes versus einer stärkeren Gewichtung der individuellen Selbstbestimmung. Sondern es geht darum, die beiden – sowohl in der christlichen Ethik als auch verfassungsmäßig im Grundgesetz hervorgehobenen – Werte des Lebensschutzes und der Selbstbestimmung sowohl in ihrer je eigenen Dignität zu begreifen als auch so aufeinander zu beziehen, dass beide Werte in ihrer Tragweite für die Verantwortung des Gemeinwesens im Blick auf die Debatte über den assistierten Suizid deutlich werden.
3. Die Landessynode betont:
Jedes Leben ist zu schützen. Es muss deshalb ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein und bleiben, Menschen, die ihr Leben beenden zu müssen meinen, beizustehen und ihnen Wege zur Bejahung des Lebens aufzuzeigen.

Das Recht auf Selbstbestimmung jedes Menschen ist zu schützen – auch im Blick auf die Selbstbestimmung im Sterben, wie es das Bundesverfassungsgericht vorgibt. Sicherzustellen ist deshalb, dass Menschen, die Assistenz zum Suizid suchen, dies tatsächlich in freier, selbstbestimmter Entscheidung wollen und nicht aufgrund von Einflüssen, die ihre Selbstbestimmung einschränken und sie zum Suizid drängen.

Der Respekt vor der Menschenwürde und im christlichen Glauben das Gebot der Nächstenliebe gebieten es, niemanden im Stich zu lassen – erst recht in einer Situation des Nachdenkens über den Suizid.

Beistand für Suizidwillige und die Klärung der Möglichkeit einer Assistenz beim Suizid müssen indes erinnern, dass Selbstbestimmung stets mit der Verantwortung für die – im Falle eines Suizids oftmals traumatisierenden – Folgen selbstbestimmter Entscheidungen für Andere einhergeht: Suizid beendet nicht allein das Leben des unmittelbar Betroffenen, sondern auch das Leben mit ihm. Suizid ist ein gravierender Bruch in der Existenz derer, die zurückbleiben.

Jeder vollzogene Suizid bewirkt sowohl ein unumkehrbares Ende des Lebens als auch ein irreversibles Ende jeder Möglichkeit zur Selbstbestimmung. Deshalb dient es dem Lebensschutz *und* dem Schutz der Selbstbestimmung, im Beistand für Suizidwillige das Präventionsanliegen zu priorisieren und die Möglichkeit einer Assistenz zum Suizid auf extreme Grenzfälle (z.B. aufgrund unerträglicher, tödlicher oder schwerster chronischer Erkrankung) zu beschränken.

4. Vor diesem Hintergrund richtet die Landessynode folgende Bitten an politische Verantwortliche, die mit der Frage einer rechtlichen Regelung des assistierten Suizids und ihrer praktischen Umsetzung befasst sind:

Die Aufgabe eines umfassenden Suizidpräventionsgesetzes ist dringlich. Durch angemessene und finanziell hinreichend ausgestattete Strukturen niedrigschwelliger Beratungs- und Begleitungsangebote müssen Menschen, die den Gedanken an einen Suizid hegen, sowie ihnen Nahestehende und Angehörige zeitnah und ortsnah erreichbare Hilfe bekommen können. Dabei ist die interdisziplinäre Zusammensetzung des Personals zu gewährleisten (psychologische und ärztliche Traumabearbeitung und Krisenintervention, längerfristige therapeutische Begleitung, Schuldnerberatung, Unterstützung bei Behördengängen u.a.m.). Konzeptionell müssen durch ein Suizidpräventionsgesetz neben den Beratungsstrukturen alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens berücksichtigt werden, insbesondere auch Bildungsstrukturen, Schule und Jugendarbeit, ärztliche Ausbildung, Schulungen in Behörden und Sicherheitskräften sowie Kooperationen mit Trägern der freien und öffentlichen Wohlfahrt. Zur Suizidprävention gehört nicht zuletzt auch eine medienethisch und medienrechtlich fundierte Sensibilität der Medien in der Berichterstattung über Suizide und assistierte Suizide.

Hospizarbeit und Palliativmedizin sind so zu stärken, dass flächendeckend für alle Schwerstkranken in ausreichendem Umfang gute ambulante und stationäre Angebote eines würdevollen und möglichst schmerzfreien letzten Weges vorgehalten werden. Dazu gehört die konsequente Integration von Angeboten der „spiritual care“, also der geistlichen und seelsorglichen Begleitung und Unterstützung sowohl für das medizinische und seelsorgliche Personal als auch für Patientinnen und

Patienten samt ihren Angehörigen und Nahestehenden. Aktuell gibt es in ganz Deutschland rund 230 stationäre Hospizangebote; nicht selten müssen Patientinnen und Patienten etliche Monate auf einen Platz warten. Es bedarf großer Anstrengungen, besonders in den ländlichen Räumen, hier zügig den nötigen Ausbau zu realisieren.

Politische und rechtliche Weichenstellungen braucht es gleichfalls zeitnah im Blick auf die geschäftsmäßig betriebene Beihilfe zum Suizid. Deren Verbot durch den früheren § 217 StGB wurde durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben, weil diese Bestimmung de facto die Inanspruchnahme einer Assistenz bis zur Unmöglichkeit erschwerte. Die Streichung des § 217 StGB hatte allerdings zur Folge, dass derzeit durch den Staat keinerlei Regulierung der geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid vorgegeben wird: Damit wird dem freien Spiel des „Marktes“ und einschlägiger Anbieter überlassen, Angebote zur Assistenz beim Suizid zu machen. Dies ist aus Sicht der Landessynode weder im Sinne des Lebensschutzes noch im Sinne des Schutzes der Selbstbestimmung akzeptabel.

Es ist deshalb dringlicher Handlungsbedarf, dass die Politik klar definiert, unter welchen Bedingungen und unter Beachtung welcher Vorgaben Angebote zur Beratung Suizidwilliger und erst recht zur Durchführung der Assistenz beim Suizid zulässig sind:

- Klar muss sein, dass kein Mensch alleine gelassen wird, der selbstbestimmt angesichts schweren Leidens den Suizid erwägt und dafür Assistenz sucht.
- Klar muss zugleich sein, dass Assistenz zum Suizid in einer der Humanität verpflichteten Gesellschaft niemals zur Normalität des Umgangs mit schwerwiegenden Lebensproblemen und niemals zur Normalität geschäftsmäßiger Anbieter werden darf.
- Klar muss darum sein, dass die Grenzfälle einer Assistenz beim Suizid qualifizierte und staatlich anerkannte ärztliche und psychologische Beratung unter Sicherstellung freier Selbstbestimmung voraussetzen – und niemals irgendwelchen Vereinen oder selbsternannten Experten überlassen werden können.
- Und klar muss sein, dass eine künftige Legalität der Assistenz beim Suizid unter bestimmten Voraussetzungen kein Einfallstor werden darf für eine Legalisierung der Tötung auf Verlangen.